



Steuerfreie Arbeitgeberleistungen 2009

Allgemeine Voraussetzungen:

Es muss sich um Zahlungen zusätzlich zum Gehalt handeln, d.h. keine Gehaltsumwandlung darstellen.

Einzelne Leistungen:

- **Altersteilzeit:** Freistellung der vom Arbeitgeber auf Grund von Vereinbarungen gezahlten Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (mindestens 20 % des Lohnes für die Altersteilzeitarbeit und auf mindestens 70 % des Nettolohnes ohne Altersteilzeit) sowie die vom Arbeitgeber übernommenen Höherversicherungsbeiträge für die Rentenversicherung, soweit 50 % der Beiträge nicht übersteigt
- **Arbeitsbedingungen:** Leistungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die der Belegschaft als Gesamtheit und damit im überwiegenden betrieblichen Interesse zugewendet werden, z.B. Aufenthaltsräume, Duschen.
- **Arbeitsmittel:** Unentgeltlich zur beruflichen Nutzung überlassene Arbeitsmittel
- **Annehmlichkeiten:** Getränke und Genussmittel im Betrieb (Kaffee, Tee, Zigaretten, Pralinen, Gebäck, Obst, ...)
- **Aufmerksamkeiten** (€ 40,00 Grenze)
 - o Geschenke (Sachzuwendungen) auf Grund eines persönlichen Ereignisses beim Arbeitnehmer (Geburtstag, ...)
 - o Arbeitsessen, wenn es sich um einen außergewöhnlichen Arbeitseinsatz im Betrieb handelt (Überstunden, Besprechung)
- **Aufwandsentschädigung** aus nebenberuflicher Tätigkeit (z.B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Kranken- oder Behindertenpfleger, Betreuer, ...) bis € 2.100,00 im Jahr, bzw. € 500,00 im Jahr für nebenberufliche Tätigkeiten für gemeinnützige Vereine oder juristische Personen des öffentlichen Rechts
- **Auslagenersatz:** Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber, die der Arbeitgeber ersetzt bzw. durchlaufende Gelder, die der Arbeitnehmer erhält, um sie für den Arbeitgeber auszugeben
- **Beihilfen für Notfälle:** € 600,00 beispielsweise bei Krankheit, Unfall, Kuren. Bei Betrieben ab 5 Arbeitnehmer müssen noch zusätzliche formale Erfordernisse erfüllt werden
- **Betriebsveranstaltungen** (z.B. Sommerfest, Weihnachtsfeier, ...) max. 2 mal im Jahr, max. € 110,00 pro Arbeitnehmer je Veranstaltung (seit 2002 auch mit Übernachtungen zulässig), falls Grenze von € 110,00 überschritten wird, besteht die Möglichkeit einer 25 % Pauschalierung
- **Bildschirmarbeitsplatz:** Die vom Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Verpflichtung übernommenen angemessenen Kosten für eine Seehilfe (Notwendigkeit ist durch Augenuntersuchung nachzuweisen).
Die Übernahme von Massagekosten für Bildschirm-Arbeitnehmer ist nicht lohnsteuerpflichtig, wenn einer berufsbedingten Beeinträchtigung der Gesundheit vorgebeugt oder entgegengewirkt werden soll. Nachweis des Arbeitgebers erforderlich, dass betriebsfunktionale Zielsetzungen wie Minderung des Krankenstandes erzielt werden sollen.
- **Bonuspunkte aus Kundenbindungsprogrammen (z.B. „Miles & More“):** Es betrifft Bonuspunkte, die für eine dienstlich veranlasste Leistungsanspruchnahme (Arbeitgeber trägt die Kosten) dem Arbeitnehmer von einem anderen Unternehmen (insbesondere Fluggesellschaften) gewährt werden.
Die Verwendung dieser Bonuspunkte für private Zwecke ist bis zu € 1.080,00 im Jahr steuerfrei. Der übersteigende Betrag ist nur dann nicht lohnsteuerpflichtig, wenn das gewährte Unternehmen



- (Fluggesellschaft) eine pauschale Besteuerung (2,25 %) durchführt und dies dem Nutzenden schriftlich mitteilt (vom Arbeitnehmer vorlegen lassen)
- **Essenmarken, Restaurantschecks, Kantinenessen:** Mahlzeiten vom Arbeitgeber sind nur mit dem Sachbezugswerten von € 2,73 für Mittag- oder Abendessen bzw. € 1,53 für Frühstück, gemindert um Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu versteuern. Für Mahlzeiten in einer nicht vom Arbeitgeber selbst betriebenen Einrichtung (auch Gaststätten) kann der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss von bis zu € 3,10 für z.B. eine Essenmarke täglich gewähren, wenn der Arbeitnehmer den amtlichen Sachbezugswert zuzahlt oder versteuert.
 - **Fahrtkosten bei Reisekosten bzw. doppelter Haushaltsführung:**
 - *Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit:* Steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber bei vorübergehender beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit zeitlich unbegrenzt:
 - Tatsächliche Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Taxi, Schiff, Flugzeug)
 - Eigenes Fahrzeug:
 - ⇒ PKW pauschal € 0,30 je gefahrenen Kilometer (Motorrad € 0,13 je Kilometer) + außergewöhnliche Kosten wie z.B. für Unfall + € 0,02 je Kilometer/PKW (€ 0,01 je Kilometer/Motorrad) pro mitgenommene Person
 - ⇒ oder Kilometer-Satz, ermittelt aus tatsächlichen Gesamtkosten über 12 Monate (Ausnahme: unangemessene Luxusklasse)
 - Unbesteuerte Gestellung von Firmenwagen
 - *Doppelte Haushaltsführung:*
 - Erste und letzte Heimfahrt wie → Reisekosten
 - Dazwischen eine Familienheimfahrt pro Woche, für PKW € 0,30 je Kilometer einfache Entfernung (volle Erstattung nur bei Behinderten)
 - **Fehlgeldentschädigung:** Pauschale Fehlgeldentschädigungen, die Arbeitnehmer im Kasse- und Zählendienst gezahlt werden, soweit sie € 16,00 im Monat nicht übersteigt.
 - **Fortbildung:** Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, wenn die Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers (Belohnungscharakter muss ausgeschlossen sein) durchgeführt werden. Bei Fremdanbietern muss die Bildungsmaßnahme auf Rechnung des Arbeitgebers erfolgen.
 - **Freigrenze für Sachbezüge:** Sachbezüge, die mit den üblichen Endabgabepreisen zu bewerten sind, wenn die sich nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt € 44,00 im Kalendermonat nicht übersteigen (kein Freibetrag, sondern: Freigrenze). Sind in einem Monat € 44,00 überschritten, sind die gesamten Sachbezüge der Lohnsteuer zu unterwerfen. Eine Umgehung, indem ein Teil der Sachbezüge versteuert wird und mit dem Rest € 44,00 eingehalten werden, ist nicht möglich. Nur Zuzahlungen des Arbeitnehmers „helfen“. Nicht unter die Freigrenze fallen Rabatte, von denen der → Rabattfreibetrag abzuziehen ist, pauschal Besteuerte Arbeitgeber-Leistungen sowie Sachbezüge, die nach amtlichen Sachbezugswerten (z.B. Mahlzeiten) oder gesetzlich festgelegten Durchschnittswerten (z.B. PKW-Nutzung) zu besteuern sind. (Beispiele: Geschenke und Belohnungessen, die nicht bloße → Aufmerksamkeiten sind / Wohnung bzw. Dienstwohnung (in sich geschlossene Einheit, nicht bloße Unterkunft bzw. amtliche Sachbezugswerte) / Warengutscheine bzw. Benzingutscheine → Warengutscheine)
 - **Gesundheitsförderung:** Neuer Freibetrag für Leistungen des Arbeitgebers bis zu € 500,00 jährlich je Arbeitnehmer:
 - Die Leistungen müssen zusätzlich (keine Barlohnumwandlung) zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.
 - Begünstigt sind auch Zuschüsse des Arbeitgebers an Arbeitnehmer, die diese für extern durchgeführte Maßnahmen aufwenden.
 - Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und Fitnessstudios werden von der Steuerbefreiung ausdrücklich nicht erfasst. Unter die Steuerbefreiung fällt aber, wenn durch den Arbeitgeber ein Zuschuss für Maßnahmen gewährt wird, die Sportvereine oder Fitnessstudios anbieten,



- die den fachlichen Anforderungen der Krankenkassen (§§20 und 20a SGB V) zur Prävention gerecht werden. Das sind folgende Handlungsfelder zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes sowie Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung:
- ⇒ Bewegungsprogramme / Reduzierung von Bewegungsmangel
 - ⇒ Ernährung / Vermeidung Mangel- und Fehlernährung und Übergewicht
 - ⇒ Stressbewältigung und Entspannung
 - ⇒ Suchtmittelkonsum / Förderung des Nichtrauchens, Reduzierung Alkoholkonsum.
- **Gutscheine:** - Bei Gutscheinen ist die € 44,00-Freigrenze (→ Freibetrag für Sachbezüge) nur anwendbar, wenn der Arbeitnehmer mit dem Gutschein einen Sachbezug (→ Warengutscheine) erhält.
- Ist der Gutschein dagegen wie Geld zu behandeln, dann voll steuerpflichtig, keine € 44,00-Freigrenze
 - **Jubiläumsfeiern:** Die Ehrung eines einzelnen Jubilars oder eines einzelnen Arbeitnehmers bei dessen Ausscheiden aus dem Betrieb, auch unter Beteiligung weiterer Arbeitnehmer, ist zwar keine Betriebsveranstaltung, die Finanzverwaltung sieht aber trotzdem bei rundem Arbeitnehmer-Jubiläum Sachzuwendungen bis € 110,00 je Teilnehmer als lohnsteuerfrei (wegen des Überwiegens des betrieblichen Interesses des Arbeitgebers) an.
 - **Kindergartenbeiträge:** Übernahme der vom Arbeitnehmer zu tragenden Kosten für die Unterbringung oder Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern zusätzlich zum Arbeitslohn. Außerdem zählen pauschale Entgelte, die der Arbeitgeber an einen Kinderbetreuungsdienst zahlt, nicht zum Arbeitslohn.
 - **Kleidung:** Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von typischer Berufskleidung (Arbeitsschutzbekleidung oder uniformähnlich durch dauerhaft angebrachte Firmenkennzeichnung).
 - **Personalcomputer:** Die private Mitnutzung von PC des Arbeitgebers ist unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung für den Arbeitnehmer lohnsteuerfrei (→ Telekommunikation).
 - Arbeitgeber mietet **Parkplätze** an: tatsächliche Aufwendungen, Voraussetzungen: keine direkte Zuordnung der Parkplätze zu Arbeitnehmern
 - **Rabattfreibetrag:** Für Waren und Dienstleistungen, die ein Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber (nicht von einem Dritten) verbilligt oder unentgeltlich erhält, gibt es einen Rabattfreibetrag von € 1.080,00. Die Waren und Dienstleistungen dürfen aber nicht überwiegend für den Bedarf der Arbeitnehmer (wie z.B. Kantinenessen) erbracht werden. Eine Wohnungsüberlassung wäre z.B. eingeschlossen, wenn der Arbeitgeber ein Wohnungsunternehmen ist. Bewertung der geldwerten Vorteile: Differenz zwischen dem vom Arbeitnehmer zu zahlenden Entgelt und dem um einen Abschlag von 4 % geminderten Endpreis im allgemeinen Geschäftsverkehr.
 - **Reisekosten → Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen**
 - **Reisenebenkosten:** Steuerfrei erstattet werden dürfen z.B. Aufwendungen für Reisegepäck, berufliche Ferngespräche und Schriftverkehr, Parkplatz, Straßenbenutzung, Unfallversicherung für Berufsunfälle außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte. Nicht steuerfrei erstattet werden dürfen z.B. Verwarnungs- und Bußgelder, Ausrüstungsgegenstände.
 - **Sammelbeförderung:** Unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber gestellten Kraftfahrzeug, soweit die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist.
 - **Schadenersatzleistungen:** Soweit der Arbeitgeber zur Leistung gesetzlich verpflichtet ist oder einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch des Arbeitnehmers wegen schuldhafter Verletzung arbeitsvertraglicher Fürsorgepflicht erfüllt.
 - **Sportverein:** Vergütungen eines Sportvereins an Amateursportler, wenn diese die Aufwendungen nicht übersteigen.
 - **Steuerberatung:** Die pauschale Vereinbarung mit einem Steuerberater, wonach dieser sich verpflichtet, für alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers, die es wünschen, die Steuererklärung kostenlos zu erstellen. Das pauschale Honorar wird vom Arbeitgeber an den Steuerberater gezahlt.



- **Telekommunikation:**
 - Die private Nutzung von Telekommunikationsgeräten (z.B. Telefon, Handy, Fax, PC mit Internet) des Arbeitgebers ist unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung für den Arbeitnehmer lohnsteuerfrei.
 - Der Vorteil darf auch über eine Herabsetzung des Arbeitslohnes (Barlohnnumwandlung) gewährt werden.
 - Beruflich entstandene Telekommunikationsaufwendungen des Arbeitnehmers darf der Arbeitgeber nach den Grundsätzen des Auslagensatzes steuerfrei ersetzen:
 - ⇒ tatsächliche Aufwendungen mit Einzelkostennachweis über drei Monate,
 - ⇒ pauschal nach einem repräsentativen Einzelkostennachweis über drei Monate,
 - ⇒ pauschal ohne Einzelkostennachweis bis zu 20 % des Rechnungsbetrages, höchstens aber € 20,00 monatlich. Nach drei Monaten kann der repräsentative Durchschnittsbetrag fortgeführt werden.
 - Bei doppelter Haushaltsführung können anstelle der Aufwendungen für eine Heimfahrt (→ Fahrtkosten) die Gebühren für ein Ferngespräch bis zu 15 Minuten mit Angehörigen des eigenen Hausstandes steuerfrei erstattet werden.
- **Trinkgelder:** Wenn von Dritten freiwillig, ohne dass ein Rechtsanspruch besteht, zusätzlich zu dem Beitrag für die Arbeitsleistung gezahlt wird.
- **Übernachungskosten:**
 - *Reisekosten für beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit:*
 - ⇒ Keine Drei-Monats-Frist, zeitlich unbegrenzt.
 - ⇒ Ohne Einzelnachweis pauschal € 20,00 je Übernachtung bzw. für Ausland spezielle Pauschbeträge laut Ländertabelle (aber nicht bei vom Arbeitgeber unentgeltlich gestellter Unterkunft sowie bei Übernachtung in der Schlafkoje).
 - ⇒ Tatsächlich nachgewiesene Kosten (ggf. nach Abzug der Frühstückskosten aus der Rechnung oder pauschal mit € 4,80 bzw. 20 % des Auslandstagegeldes).
 - *Doppelte Haushaltsführung:*
 - ⇒ Nachgewiesene Kosten → Reisekosten
 - ⇒ Ohne Einzelnachweis pauschal je Übernachtung (jedoch nicht bei unentgeltlich gestellter Unterkunft): € 20,00 pro Tag in den ersten drei Monaten bzw. spezielle Auslandsübernachtungsgelder, danach € 5,00 bzw. 40 % des Auslandsübernachtungsgeldes
- **Umzugskosten:**
 - Erstattung durch den Arbeitgeber, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist und soweit die beruflich veranlassten Mehraufwendungen nicht überschritten werden.
 - Ohne weitere Prüfung ist die Erstattung der Kosten zulässig, die nach dem Bundesumzugsgesetz höchstens gezahlt werden dürften.
 - Bei Einzelnachweis durch den Arbeitnehmer müssen nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung (z.B. Neuanschaffung von Möbeln) sowie Vermögensverluste (z.B. Veräußerungskosten) ausgesondert werden.
- **Vermögensbeteiligungen:** Erhält ein Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt Sachbezüge in Form von Vermögensbeteiligungen (z.B. Aktien, GmbH-Anteile, stille Beteiligungen), so ist der Vorteil lohnsteuerfrei, soweit er nicht höher als der halbe Wert der Beteiligung ist und insgesamt € 360,00 im Kalenderjahr nicht übersteigt.
- **Verpflegungsmehraufwendungen / Verpflegungspauschalen:** Hinweis: seit 1996 nur noch Pauschalen, kein Einzelnachweis mehr.
Je nach Dauer der täglichen Abwesenheit von der Wohnung bzw. der regelmäßigen Arbeitsstätte:
 - 24 Stunden € 24,00
 - 14-24 Stunden € 12,00
 - 8-14 Stunden € 6,00



- Für Auslandsreisen gelten spezielle pauschale Länder-Auslandstagegelder.
- Begrenzung auf 3 Monate.
- Die 3-Monats-Frist beginnt neu bei einer anderen Auswärtstätigkeit, kein Neubeginn bei Auswärtstätigkeit am gleichen Ort, mit gleichem Inhalt, in zeitlichem Zusammenhang.
- Unterbrechungen (außer Urlaub/Krankheit) von mindestens 4 Wochen bei einer Auswärtstätigkeit führen auch zum Neubeginn.
- Mitternachtsregelung: Bei Fahrten über Nacht ohne Übernachtung werden Zeiten nach 16 Uhr und vor 8 Uhr zusammengerechnet.

Bei unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeitengestellung bis € 40,00 werden die Pauschbeträge nicht gekürzt, sondern die Mahlzeiten werden mit dem amtlichen Sachbezugswert (über € 40,00 mit dem tatsächlichen Wert) versteuert.

- **Vorsorgeuntersuchungen:**

- Wenn im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers und
- Personenkreis und Turnus vom Arbeitgeber bestimmt wird.

- **Warengutscheine (u.a. Benzingutscheine)**

- **Warengutscheine in Geld:** Ist ein Warengutschein auf einen bestimmten Geldbetrag ausgeschrieben, so ist nach Auffassung der Finanzverwaltung zu unterscheiden, ob der Gutschein beim Arbeitgeber oder bei einem Dritten einzulösen ist:
 - Kann der Gutschein nur beim Arbeitgeber eingelöst werden, so erhält der Arbeitnehmer ein Versprechen auf einen Sachbezug. Erhält der Arbeitnehmer bei Einlösung des Gutscheins Waren, die vom Arbeitgeber hergestellt/vertrieben werden, so ist der → Rabattfreibetrag anzuwenden.
 - Wird die Ware, die der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber einlösen kann, nicht vom Arbeitgeber selbst hergestellt/vertrieben, so liegt ein Sachbezug vor, auf den die € 44,00-Freigrenze anzuwenden ist.
 - Kann der Warengutschein bei einem Dritten eingelöst werden, so ist er wie Geld zu behandeln (lohnsteuerpflichtig), Rabattfreibetrag und € 44,00-Freigrenze kommen nicht zur Anwendung.
- **Warengutscheine auf eine bestimmte Ware, z.B. Benzingutscheine:** Ist ein Warengutschein auf eine bestimmte Ware ausgeschrieben (kein Wert in EURO – auch nicht zusätzlich oder als Begrenzung), so liegt ein Sachbezug vor.
Die Finanzverwaltung erkennt für Benzingutscheine nur folgende Gestaltung an:
Der Arbeitgeber gibt an seinen Arbeitnehmer selbst erstellte Gutscheine über Art und Menge des Kraftstoffs aus. Der Arbeitgeber schließt mit einer Tankstelle eine Rahmenvereinbarung über die Einlösung der Gutscheine ab. Die Abrechnung erfolgt dann mittels einer in der Tankstelle verbleibenden Kundenkarte des Arbeitgebers.

- **Werkzeuggeld:** Hilfsmittel zur Herstellung und Bearbeitung von Gegenständen (Handwerkzeug nach der Rechtsprechung i.d.R. unter € 410,00).

- **Zinersparnisse:** Darlehen die auf Grund des Dienstverhältnisses zum marktüblichen Zins (der von der Deutschen Bundesbank bei Vertragsabschluss veröffentlichte Effektivzinssatz für Neugeschäfte) gewährt werden. Zinersparnisse bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Darlehen bis einschließlich € 2.600,00 Darlehenssumme (Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraumes).

- **Zukunftssicherung:** Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer, soweit der Arbeitgeber gesetzlich (Arbeitgeber-Anteil zur Sozialversicherung) dazu verpflichtet ist. Beiträge des Arbeitgebers (erstes Dienstverhältnis) an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds sowie für nach dem 31.12.2004 erteilten Zusage für eine Direktversicherung, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (€ 2.544,00 für alte Bundesländer und neue Bundesländer, Erhöhung bei Versorgungszusagen nach dem 31.12.2004 um € 1.800,00) nicht übersteigen und wenn kein Wahlrecht für die so genannte „Riester-Förderung“ ausgeübt wird.



Leistungen eines Arbeitgebers an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen, wenn die Wahl zu einer zehnjährigen Verteilung der Betriebsausgaben getroffen wird.

- **Zuschläge (in % vom Grundlohn):**

- Heimarbeit 10 %
- Nachtarbeit 25 %
- Nachtarbeit von 0 bis 4 Uhr,
wenn vor 0 Uhr begonnen 40 %
- Sonntagsarbeit 50 %
- Gesetzliche Feiertage und Silvester 125 %
- Weihnachten, Heiligabend ab 14 Uhr,
1. Mai 150 %
- Begrenzung des Grundlohn auf höchstens 50,00 € pro Stunde

Pauschal versteuerte Arbeitgeberleistungen

Allgemeine Hinweise:

Alle angegebenen Pauschalen können mit Zustimmung des Arbeitnehmers im Innenverhältnis auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden.

15 % pauschale Lohnsteuer:

- Fahrtkostenerstattung für **Jobtickets**
- **Fahrtkostenerstattung** für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte mit eigenem PKW (max. € 0,30 je Entfernungskilometer)
- **Parkgebühren** mit eigenem PKW bei Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte

20 % pauschale Lohnsteuer:

- Direktversicherung, bis max. € 1.752,00 pro Jahr (Alt-Verträge, abgeschlossen bis 31.12.2004 und zur Steuerpflicht optiert)
- Unfallversicherung, bis max. € 62,00 pro Jahr

25 % pauschale Lohnsteuer:

- **Betriebsveranstaltung** wenn diese über die Grenze kommt (vgl. steuerfreie Leistungen)
- Arbeitgeber schenkt dem Arbeitnehmer einen **PC**
- **Erholungsbeihilfen** für Urlaub (die Zahlung muss innerhalb von 3 Monaten vor bzw. nach dem Urlaub gezahlt werden, max. € 156,00 für Arbeitnehmer, € 104,00 für Ehegatte und € 52,00 je Kind pro Jahr)
- **Verpflegungsmehraufwendungen**, die den Pauschbetrag bis zu 100 % übersteigen

30 % pauschale Lohnsteuer

- z.B. bei Geschenken an Geschäftsfreunde über € 35,00
- **VIP-Logen:** der geldwerte Vorteil, der dem Arbeitnehmer entsteht, wenn ihm der Arbeitgeber oder ein Dritter im Rahmen seines Dienstverhältnisses einen Platz in einer VIP-Loge in einer Sportstätte schenkt